

Statuten des Gewerbevereins

Gewerbe GMS

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbe GMS besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck & Mittel

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von lokalen und regionalen Handwerker-, Handels-, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsamen beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Darunter fallen auch gewerbepolitische Interessen.
- 2.2 Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen durch:
 - a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens durch die Organisation von Fachkursen, Vorträgen, Schüler- und Elterntage, etc.
 - b) Information der Mitglieder über wirtschaftliche und rechtliche Herausforderungen für durch die Organisation oder Koordination von Vorträgen oder durch andere Mittel.
 - c) Stellungnahmen zu behördlichen Entscheiden, Massnahmen, Verfügungen, Verordnungen oder Gesetzen, soweit diese Gewerbeinteressen berühren.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsverbänden und dem AGV sowie mit gleichgesinnten anderen Vereinen.
 - e) Förderung des Gemeinschaftssinnes und des fachlichen Austausches unter den Vereinsmitgliedern.
 - f) Durchführung von gemeinsamen Aktionen, Ausstellungen, gemeinsamer Werbung oder gemeinsamen Marketings (inkl. Standortmarketing).
 - g) Austausch von Mitgliederdaten unter den Mitgliedern, soweit diese dem Verein freiwillig übertragen wurden oder öffentlich zugänglich sind. Dazu gehört auch die Weitergabe von Mitgliederdaten an den AGV oder sgv zur Verfolgung und Erreichung der statutarischen Vereins- oder Verbandszwecke.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbands.

3. Mitglieder

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- 3.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in einer der Ortschaften Gansingen, Mettauertal oder Schwaderloch selbstständig ein privates Unternehmen führen, einen Zweigbetrieb führen oder deren Geschäftsführer/Leiter Wohnsitz in einer der oben genannten Gemeinden hat. Auch Angehörige freier Berufe und Versicherungsexperten, die ihre Tätigkeit mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit in einem der obengenannten Ortschaften ausüben, können die Mitgliedschaft erwerben. Weiter sind dies auch Personen, die einen besonderen Bezug zu den vorgenannten Ortschaften haben.

Vereinsmitglieder, welche die vorgenannten Voraussetzungen infolge Geschäftsaufgabe, Geschäftsübergabe innerhalb der Familie, Sitzverlegung, Wohnsitzwechsel und/oder Statutenänderungen oder aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht. Sie können als Passivmitglieder aufgenommen werden

- 3.3 Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen als Aktivmitglied nicht mehr erfüllen.
- 3.4 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied oder geschäftsleitendes Mitglied einer juristischen Person angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen oder geschäftsleitende Mitglieder von juristischen Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 3.6 Sympathisanten: Personen, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können dem Verein als Sympathisant (z. Bsp. Gemeinden oder IG Landwirtschaft usw.) beitreten.
- 3.7 Die Beitrittserklärung hat in nachweisbarer Form (schriftlich oder digital) oder durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages zu erfolgen. Mit dem Beitritt anerkennt das beitretende Mitglied die Statuten, anwendbaren Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder und der Sympathisanten, wobei die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.

Die Entscheide der Generalversammlung sind endgültig.

4. Pflichten der Mitglieder / Mitgliederbeitrag

- 4.1 Die Mitglieder und Sympathisanten verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 4.2 Die Generalversammlung kann weitere zusätzliche Leistungspflichten für Marketingzwecke, gemeinsame Anlässe oder ähnliches festlegen.
- 4.3 Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4.4 Mitglieder verpflichten sich, Änderungen in ihren persönlichen oder für den Verein relevanten betrieblichen Daten dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht

5.1 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

5.2 Passivmitglieder und Sympathisanten sind nicht wahl- und stimmberechtigt und haben beratende Stimme. Sie können in Kommissionen und in den Vorstand gewählt werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Gründe für das Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder in digitaler Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.3 Ausschluss

6.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Mahnung muss das Mitglied nicht angehört werden. Der Ausschluss wird in schriftlicher oder digitaler Form mitgeteilt und gilt per sofort.

6.3.2 Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

7. Organisation des Vereins

7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, Spezialkommissionen und die Revisionsstelle.

7.2 Generalversammlung

7.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge

- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie von allfälligen Spezialkommissionen
- e) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse betreffend Mitgliedschaft
- g) Erlass und Änderung der Statuten oder von Reglementen
- h) Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Entschlussfassung über alle Geschäfte, welche von Mitgliedern, vom Vorstand oder von Spezialkommissionen zum Entscheid an die Generalversammlung geleitet werden.

7.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

7.2.3 Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form durch den Vorstand und enthält die Traktandenliste. Anträge betreffend Ergänzung der Traktandenliste müssen von stimmberechtigten Mitgliedern bis am 7. Tag vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen. Dieser entscheidet über die Traktandierung und versendet gegebenenfalls bis 5 Tage vor der Versammlung die bereinigte Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Themen können auch während der Generalversammlung noch vorgebracht werden (z. B. neue zusätzliche Wahlvorschläge).

7.2.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher oder digital nachweisbarer Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

7.2.5 Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern durch das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.3 Vorstand

7.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.

7.3.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind sämtliche Mitglieder inkl. Passivmitglieder und Sympathisanten. Es darf jedoch höchstens ein Drittel des Vorstandes durch nicht stimmberechtigte Mitglieder besetzt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

- 7.3.3 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Buchführung
- 7.3.5 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand erlässt einen Beschluss oder ein Reglement im Hinblick auf den Freigabeprozess von Rechnungen.
- 7.3.6 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen mind. 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann sowohl als physische Sitzung, als rein digitale Sitzung oder in einer Hybrid-Form erfolgen. Auch Zirkularbeschlüsse sind möglich.
- 7.3.7 Die Sitzungen sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Protokollen in digitaler Form genügt als Unterschrift das digitale Bild der Unterschrift, sofern die finale Fassung eindeutig erkennbar ist.
- 7.3.8 Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per E-Mail, Whatsapp, schriftlich, etc.) erfordern Einstimmigkeit.
- 7.3.9 Delegierte AGV
- Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des Aargauischen Gewerbeverbandes (AGV). Die Anzahl Delegierte bestimmt sich nach den Statuten des AGV. Als Delegierte können nur aktive oder ehemalige Unternehmerinnen und Unternehmer, das heisst nur Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 7.4 Revisionsstelle**
- 7.4.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 7.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

7.4.3 Die Revisionsstelle überprüft die Finanzen des Vereins und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht. Sie ist auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

7.5 Spezialkommissionen

7.5.1 Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Der Auftrag ist durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Kommissionen aufgelöst.

8. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

8.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammen.

8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderungen

Eine Statutenänderung wird von der Generalversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

10. Auflösung

10.1 Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

10.2 Über die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel entscheidet die Generalversammlung.

11. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.03.2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Hottwil, 30.03.2026

Ort und Datum



[Unterschrift Präsident]



[Unterschrift Kassier]